



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Petra Nicolaisen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerpräsident

Abstandsflächen bei der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen

1. Sind der Landesregierung die Regelungen in anderen Bundesländern hinsichtlich der Abstandspuffer von Windkraftanlagen zu Siedlungsgebieten bzw. zur Wohnbaunutzung bekannt und wenn ja, wie sind diese ausgestaltet und wie würden sich diese jeweils bei Anwendung in Schleswig-Holstein auf die für die Windkraftnutzung verbleibende Landesfläche auswirken?

Der Landesplanung liegt eine Übersicht der Bund-Länder Initiative Windenergie zu landesplanerischen Abstandsempfehlungen für die Regionalplanung zur Ausweisung von Windenergiegebieten mit Stand vom Mai 2013 vor (s. Anlage). Die gewählten Abstände zu (Wohn)Siedlungen variieren danach zwischen 800 bis 1000 Metern bzw. werden in Abhängigkeit von der Höhe der Windkraftanlagen im Einzelfall ermittelt. Die Abstände zu Einzelhäusern bewegen sich in einer Bandbreite von 300 bis 1000 Metern bzw. werden im Einzelfall ermittelt. Ansonsten wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

2. Hat die Landesregierung bereits Berechnungen für von der aktuellen Regelung abweichende Regelungen zu Abstandsflächen und die Auswirkungen auf die für Windkraft zur Verfügung stehende Landesfläche durchgeführt und wenn ja, mit welchen konkreten Ergebnissen?

Ja, die Landesplanung hat bereits derartige Berechnungen durchgeführt. Diese wurden u. a. auf der Veranstaltung „Windenergie in Schleswig-Holstein – Teilfortschreibung der Regionalpläne“ am 12.01.2016 in Kiel einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt und auf den Internetseiten der Landesregierung veröffentlicht.

In der folgenden Tabelle werden die Auswirkungen unterschiedlicher Abstandsszenarien auf die verbleibende Landesfläche dargestellt. Die Varianten reichen von der derzeit gewählten Regelung von 400 bzw. 800 Metern bis hin zum Extremszenario von 2000 Metern zu jeglicher Wohnnutzung (entsprechend 10 x Gesamthöhe bei 200-Meter-Anlagen).

Zu berücksichtigen ist, dass den Berechnungen die im Planungserlass vom 23.06.2015 benannten harten und weichen Tabuzonen zu Grunde liegen. Etwaige im weiteren Planungsprozess mögliche Änderungen im Kriterienkatalog (z. B. Aufnahme weiterer bisheriger Abwägungsbelange als weiche Tabukriterien) sind dabei nicht berücksichtigt. Auch konnten die noch neu abzugrenzenden charakteristischen Landschaftsräume bisher nicht in die Annahmen einfließen.

Verbleibende Landesfläche in Prozent	Abstand zu	
	Einzelhäuser / Splittersiedlungen im Außenbereich	Innenbereich, Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion
Ist-Zustand		
7,8	400	800
Varianten		
5,8	500	800
4,3	600	800
2,2	800	800
5,4	400	1000
4,0	500	1000
0,8	1000	1000

1,7	400	1500
1,2	500	1500
0,04	1500	1500
0,5	400	2000
0,3	500	2000
0,001	2000	2000

Die unterschiedlichen in der Tabelle dargestellten Abstandsvarianten zeigen zunächst, dass der Gestaltung der Siedlungsabstände aufgrund der rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen und der unterschiedlichen räumlichen Nutzungsansprüche enge Grenzen gesetzt sind. Zu große Siedlungsabstände würden die Suchraumkulisse zu stark reduzieren, so dass die Erfüllung der gesetzlichen und planerischen Anforderungen in Frage gestellt werden würde.

Dies gilt insbesondere für die Bemessung des Abstandes zu Einzelhäusern/Siedlungssplittern im Außenbereich. Mit Zunahme dieses Abstandes reduziert sich die verbleibende Landesfläche deutlich. Spätestens bei einem Abstand von 800 Metern zu Siedlungen und zu Einzelhäusern würde mit einer verbleibenden Landesfläche von 2,2 % der Windenergie – angesichts noch weiterer zu berücksichtigender Belange – voraussichtlich nicht substantiell Raum verschafft werden. Gleiches gilt auch für Abstände von über 1000 Metern zu Siedlungen.

3. Plant oder diskutiert die Landesregierung im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne eine Veränderung des bisherigen Abstandsregelungen und wenn ja, welche bzw. wenn nein, warum nicht?

Bei der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Wind besteht insbesondere bei der Festlegung, Ausgestaltung und Definition der weichen Tabuzonen ein regionalplanerischer Handlungsspielraum. In diesem Sinne prüft die Landesplanung aktuell Änderungen bei der Ausgestaltung der weichen Tabuzonen. In diese Szenarienprüfung werden im weiteren Planungsprozess auch die Siedlungsabstände vor dem Hintergrund der Ausführungen zu Frage 2 mit einbezogen.

Überblick zu den landesplanerischen Abstandsempfehlungen für die Regionalplanung zur Ausweisung von Windenergiegebieten
(Bund-Länder Initiative Windenergie, Stand Mai 2013)

Kriterienbereich (Abstände)	Informationsgrundlage (HINWEIS: Einige Bundesländer schreiben aktuell ihre Empfehlungen fort, sodass die Angaben zu überprüfen sind.)	Gebietskategorien zur Ausweisung von Windenergiegebieten			
		Vorrang	Vorbehalt	Eignung	Anmerkungen
Bundesländer	Erlass / Empfehlung / Hinweispapier				
Baden-Württemberg	"Windenergieerlass Baden-Württemberg" (Mai 2012)	Ja	Nein	Nein	Änderung des §11 Abs.7 LplG vom 25. Mai 2012 (GBl. S. 285); Festlegung von Vorranggebieten ohne Ausschlusswirkung. Bestehende Regionalpläne wurden zum 1.1.2013 aufgehoben
Bayern	"Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)" (Dezember 2011)	Ja	Ja	Nein	Instrument des Ausschlussgebiets vorhanden, jedoch kein grundlegender Ausschluss außerhalb von Eignungsgebieten (§ 11 Abs. 2 BayLplG).
Brandenburg / Berlin	"Hinweise an die Regionalen Planungsgemeinschaften zur Festlegung von Eignungsgebieten "Windenergie" (Juni 2009); "Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windenergiegebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (Okt 2012)"	Nein	Nein	Ja	Alle Regionalpläne befinden sich derzeit in der Überarbeitung bzw. Neuaufstellung.
Hamburg	"Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen in Hamburg" (August 2010)	Nein	Nein	Ja	Flächennutzungsplan ist im Moment in der Überarbeitung.
Hessen	"Handlungsempfehlungen zu Abständen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen" (Mai 2010), "Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen" (Nov 2012)	Ja	Nein	Ja	Alle drei Regionalpläne sollen fortgeschrieben werden.
Mecklenburg-Vorpommern	"Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern" (Mai 2012)	Nein	Nein	Ja	Alle vier Regionalpläne befinden sich gegenwärtig in der Neuaufstellung.
Niedersachsen	Abfrage im August 2011; "Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung" (Juli 2004)	Ja	Nein	Ja	Unterschiedliche Steuerungsansätze: 17 RRÖP= Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung, 7 RRÖP Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung, 5 RRÖP ohne Vorrangausweisung.
Nordrhein-Westfalen	Abfrage im August 2011; "Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)" (Juli 2011)	Nein (mögl., bisher nicht realisiert)	Nein	Ja (Regionalplan Münsterland)	Abstandsempfehlungen gelten vor allem für Kommunale Ausweisung von „Konzentrationszonen“ in Flächennutzungsplänen (da nur ein Regionalplan vorhanden).
Rheinland-Pfalz	Abfrage im August 2011; Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen (Juni 2006)	Ja	Ja	Ja	Instrument des Ausschlussgebiets nach §6 Abs.2 LPlG (RLP) vorhanden.
Saarland	"Leitfaden zur Windenergienutzung im Saarland" (Januar 2012) mit Verweis auf "Pufferabstände um Ausschlussflächen der Windpotenzialstudie" (Juni 2011)	Ja	Nein	Nein	Mit der 1. Änderung des LEP Umwelt wurde die Ausschlusswirkung aufgehoben, die Vorranggebiete bleiben jedoch bestehen.
Sachsen	Abfrage im August 2011; durch die Regionalen Planungsgemeinschaften unterschiedlich geregelt. Bewusst keine konkreten Abstandsempfehlungen des Landes.	Ja	Nein	Ja	Ausweisung von Vorranggebieten zwingend (laut §2 Abs.2 Satz 2 SächsLPlG).
Sachsen-Anhalt	Abfrage im August 2011; durch die Regionalen Planungsgemeinschaften unterschiedlich geregelt. Bewusst keine konkreten Abstandsempfehlungen des Landes.	Ja	Nein	Ja	Vorranggebiete haben zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten.
Schleswig-Holstein	"Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen" (Dezember 2012)	Nein	Nein	Ja	Das Instrument der Zielabweichung (§ 6 Abs. 2 ROG) wurde in besonderen Einzelfällen genutzt.
Thüringen	"Handlungsempfehlung für die Fortschreibung der Regionalpläne zur Ausweisung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben" (2005)	Ja	Nein	Ja	Regionalpläne in 2011 und 2012 in Kraft getreten. Es werden Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten besitzen, ausgewiesen.
Bandbreite inkl. Einzelfall					

Überblick zu den landesplanerischen Abstandsempfehlungen für die Regionalplanung zur Ausweisung von Windenergiegebieten
(Bund-Länder Initiative Windenergie, Stand Mai 2013)

Kriterienbereich (Abstände)	Allgemeine und reine Wohngebiete	Einzelwohngebäude und Splittersiedlungen	Kur und Klinikgebiete	Campingplätze	Gewerbe und Industriegebiete	Schwerpunkträume für Tourismus, Freizeit/ Erholung	Kultur, Naturdenkmale und geschützte Ensembles	Freiraum mit bes. Schutzenspruch/ Freiraumverbund/ Vorrang Natur und Landschaft	SPA-Gebiete (Richtlinie 79/409 EWG)	FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43EWG)
Bundesländer	Siedlung (Abstände)						Natur- und Landschaftsschutz (Abstände)			
Baden-Württemberg	-	-	-	-	-	-	-	-	700 m	-
Bayern	800 m	500 m	-	-	300 m	-	Einzelfall, max. 1000 m	Einzelfall, max. 1000 m	-	-
Brandenburg / Berlin	1000 m	-	-	-	-	-	-	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall
Hamburg	500 m	300 m	-	-	-	-	-	-	300 m	200 m
Hessen	1000 m, Einzelfall	1000 m, im Einzelfall weniger	1000 m, im Einzelfall mehr	-	1000 m, im Einzelfall weniger	-	Grundfläche, im Umfeld Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall
Mecklenburg-Vorpommern	1000 m	800 m	1000 m Gesundheitsgebiet	-	-	1000 m	-	500 m	500 m	500 m
Niedersachsen	1000 m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nordrhein Westfalen	Einzelfall, Berechnung nach TA Lärm	Einzelfall	-	-	-	-	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall, i.d.R. 300 m	Einzelfall, i.d.R. 300 m
Rheinland-Pfalz	1000 m	400 m	-	-	-	-	Einzelfall	-	Einzelfall	200 m
Saarland	Einzelfall, je nach Anlagentyp	Einzelfall	-	-	20 m, i.d. Praxis ohne Bedeutung	-	-	-	Schutzbereich, Einzelfall	200 m, Einzelfall
Sachsen	750 - 1000 m, WKA > 100 m: 10 x Nabenhöhe	300 - 500 m	1200 m	-	250 - 500 m, Einzelfall	500	2000 - 5000 m	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall
Sachsen-Anhalt	1000 m, WKA > 100 m: 10 x Gesamthöhe	1000 m	1200 - 5000 m	mind. 1000 m, 10 x Gesamthöhe	500 m	1000, Einzelfall	1000 m, Einzelfall	Einzelfall	1000 m, Einzelfall	1000 m, Einzelfall
Schleswig-Holstein	800 m	400 m	-	800 m	500 m	-	Einzelfall	Einzelfall, charakteristische Landschaftsräume	300 m + Rotorradius	300 m + Rotorradius
Thüringen	Einzelfall; pot. Konflikttraum von ca. 1000 m	Einzelfall; pot. Konflikttraum von ca. 1000 m	Einzelfall; pot. Konflikttraum von ca. 1000 m	Einzelfall; pot. Konflikttraum von ca. 1000 m	Einzelfall; pot. Konflikttraum von ca. 1000 m					
Bandbreite inkl. Einzelfall	500 - 1000 m, Einzelfall	300 - 1000 m, Einzelfall	700 - 5000 m	300 - 1000 m, Einzelfall	20 - 500 m, Einzelfall	300 - 1000 m, Einzelfall	300 - 5000 m, Einzelfall	500 m, Einzelfall	200 - 1000 m, Einzelfall	200 - 1000 m, Einzelfall

Überblick zu den landesplanerischen Abstandsempfehlungen für die Regionalplanung zur Ausweisung von Windenergiegebieten
(Bund-Länder Initiative Windenergie, Stand Mai 2013)

Kriterienbereich (Abstände)	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	Nationalparke (§ 24 BNatSchG)	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	Naturpark	gesetzlich geschützte Biotope	geschützter Wald (Schutzwald, Erholungswald)	Rast und Überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel, Vogelzugkorridore	Brutgebiete störungssensibler Großvogelarten, Vogelzugkorridore	Brutgebiete gefährdeter und störungssensibler Vogelarten	Lebensraum von Fledermäusen
Bundesländer	Natur- und Landschaftsschutz (Abstände)										
Baden-Württemberg	200 m	200 m	-	200 m um Kernzone	-	Einzelfall	(Bann- und Schonwälder 200 m)	700 m	artabhängig, nach LAG VSW	artabhängig, nach LAG VSW	-
Bayern	Einzelfall, max. 1000 m	Einzelfall, max. 1000 m	-	Um Kernzonen im Einzelfall, max. 1000 m	-	Einzelfall, max. 1000 m	-	-	-	-	-
Brandenburg / Berlin	Einzelfall	-	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	-	-	artabhängig, 1000 - 5000 m	artabhängig, 1000 - 3000 m	artabhängig, 500 - 3000 m	1000 m
Hamburg	300 m	-	-	-	-	-	200 m	500 m	500 m	500 m	-
Hessen	Einzelfall	Einzelfall	-	Einzelfall	-	-	Grundfläche	Einzelfall	artabhängig, nach LAG VSW	Einzelfall	5000 m Wochenstübenquartier
Mecklenburg-Vorpommern	-	1000 m	-	500 m	500 m	200 m > 5 ha	-	500 m	artabhängig, 1000 - 3000 m	artabhängig, 1000 - 3000 m	-
Niedersachsen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nordrhein Westfalen	Einzelfall, bei europ. Arten i.d.R. 300 m	Einzelfall, bei europ. Arten i.d.R. 300 m	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall, bei europ. Arten i.d.R. 300 m	-	Einzelfall	-	-	-
Rheinland-Pfalz	200 m	-	-	-	-	200 m	200 m	200 - 500 m	200 - 500 m	200 - 500 m	-
Saarland	200 m	-	-	-	-	-	-	1.000 bis 3.000m, 10-fache Anlagenhöhe	Einzelfall	500 bis 3.000 m	Einzelfall
Sachsen	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	-	Einzelfall	200 - 400 m	200 - 500 m, max. 10 x Anlagenhöhe	-	100 - 12000 m	Einzelfall
Sachsen-Anhalt	200 - 1000 m, Einzelfall	1000 m, Einzelfall	500 - 1000 m	1000 m	-	200 - 500 m, Einzelfall	200 m	-	1000 m	-	-
Schleswig-Holstein	300 m + Rotorradius	300 m + Rotorradius	Einzelfall	-	Einzelfall	Einzelfall	> 0,2 ha 100 m + Rotorradius	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall
Thüringen	Einzelfall; pot. Konflikttraum von ca. 1000 m	Einzelfall; pot. Konflikttraum von ca. 1000 m	Einzelfall; pot. Konflikttraum von ca. 1000 m	Einzelfall; pot. Konflikttraum von ca. 1000 m							
Bandbreite inkl. Einzelfall	200 - 1000 m, Einzelfall	300 - 1000 m, Einzelfall	500 - 1000 m, Einzelfall	500 - 1000 m, Einzelfall	500 m, Einzelfall	200 - 500 m, Einzelfall	100 - 400 m	200 - 5000 m, Einzelfall	200 - 6000 m, Einzelfall	100 - 12000 m, Einzelfall	1000 - 5000 m, Einzelfall

Überblick zu den landesplanerischen Abstandsempfehlungen für die Regionalplanung zur Ausweisung von Windenergiegebieten
(Bund-Länder Initiative Windenergie, Stand Mai 2013)

Kriterienbereich (Abstände)	Landschaftsprägende Kuppen und Hangkanten, markante Sichtachsen und Sichtbeziehungen	Ufer und Deiche an Gewässern und Meeresküste	stehende Gewässer > 1 ha	Gewässer 1. Ordnung (Wasserschutzgebiete)	Gewässer 2. Ordnung (Wasserschutzgebiete)	Heilquellenschutzgebiet, Trinkwasserschutzgebiet	Überschwemmungsgebiete und Hochwasserschutzdeiche (§ 100 BbgWG)	Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (RAMSAR)	Militärische Anlagen sowie angeordnete Schutzbereich, Sonderflächen Bund
Bundesländer	Natur- und Landschaftsschutz (Abstände)								
Baden-Württemberg	-	-	-	-	-	-	-	-	Einzelfall
Bayern	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Brandenburg / Berlin	-	-	-	Einzelfall (mit Funktion für Vogelzug: 1000 m)	-	-	Bestandteil des Freiraumverbundes	-	-
Hamburg	-	-	50 m	Einzelfall	-	-	-	500 m	-
Hessen	-	-	1000 m	-	-	-	-	-	-
Mecklenburg-Vorpommern	1000 m Landschaftsbildpotenzial	-	-	-	-	Schutzbereich	Schutzbereich	-	Schutzbereich
Niedersachsen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nordrhein Westfalen	Einzelfall	-	> 5 ha: 50 m	-	-	Einzelfall	Im Einzelfall als Ausnahme	-	Nach Schutzbereichsgesetz
Rheinland-Pfalz	-	-	-	-	-	-	-	-	äußere Schutzbereichszone
Saarland	> 30° Neigung, flächenhaft	-	-	-	-	-	-	Einzelfall	-
Sachsen	Hangfuß, Einzelfall	-	Einzelfall	Einzelfall	50 m, Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	-	äußere Schutzbereichszone
Sachsen-Anhalt	-	-	500 m, Einzelfall	500 m, Einzelfall	-	Einzelfall	50 - 300 m	-	äußere Schutzbereichszone
Schleswig-Holstein	Einzelfall, charakteristische Landschaftsräume	300 - 500 m Rotorradius	-	50 m + Rotorradius	-	-	Einzelfall	300 m + Rotorradius	Einzelfall
Thüringen	Einzelfall; pot. Konflikttraum von ca. 1000 m	Einzelfall; pot. Konflikttraum von ca. 1000 m	Einzelfall; pot. Konflikttraum von ca. 1000 m	Einzelfall; pot. Konflikttraum von ca. 1000 m	Einzelfall; pot. Konflikttraum von ca. 1000 m	Einzelfall; pot. Konflikttraum von ca. 1000 m	Einzelfall; pot. Konflikttraum von ca. 1000 m	Einzelfall; pot. Konflikttraum von ca. 1000 m	-
Bandbreite inkl. Einzelfall	1000 m, Einzelfall	300 - 500 m	50 - 1000 m, Einzelfall	50 - 1000 m, Einzelfall	50 m, Einzelfall	Einzelfall	50 - 300 m, Einzelfall	300 - 500 m, Einzelfall	äußere Schutzbereichszone

Überblick zu den landesplanerischen Abstandsempfehlungen für die Regionalplanung zur Ausweisung von Windenergiegebieten
(Bund-Länder Initiative Windenergie, Stand Mai 2013)

Kriterienbereich (Abstände)	Flugplätze, Landeplätze, Segelfluggelände, Trefffluggebiete (Bauschutzbereiche)	Rohstoffsicherung	Bundesautobahnen, Bundes-Landes- und Kreisstraßen	Bahnlagen	Freileitungen	Abstände zwischen Eignungsgebieten Windnutzung	Mindestflächen-größe	Höhenbeschränkung	Windhöflichkeit
Bundesländer	Sonstige Abstände aus Fachplanungen (Abstände)					Weitere Anforderungen			
Baden-Württemberg	Einzelfall	-	100 m, 40 m, 40 m, 30 m	50 - 500 m	1x Rotordurchmesser	-	-	Einzelfall	-
Bayern	Einzelfall in Abstimmung mit Luftfahrtbehörde	-	100 m, 50 m, 50 m, 30 m	-	-	-	-	-	-
Brandenburg / Berlin	Einzelfall (gilt nur für Großflughafen BER)	-	-	-	-	-	-	-	-
Hamburg	-	-	100 m + Einzelfall	50 m + Einzelfall	100 m + Einzelfall	-	-	-	-
Hessen	-	-	150 m, 100 m, 100 m, 100 m	100 m	-	-	-	-	-
Mecklenburg-Vorpommern	Schutzbereich	-	-	-	-	2500 m	35 ha	-	-
Niedersachsen	-	-	-	-	-	5000 m	-	-	-
Nordrhein Westfalen	Nach LURVG bzw. Bauschutzbereich	Einzelfall	Nach FstrG, StrWG NRW, ab Rotorradius	-	1 x Rotordurchmesser, Einzelfall	-	-	Einzelfall	-
Rheinland-Pfalz	-	-	-	-	3 x Rotordurchmesser	-	-	-	-
Saarland	500 m (im Bereich von Einflugschneisen größer)	-	100 m, 100m, 100 m, 50 m	100 m	100 m	-	-	-	-
Sachsen	2100 m (max. h = 100 m)	50 - 300 m, Einzelfall	40 - 250 m	150 m	100 - 200 m	5000 m	10 ha	Einzelfall, bis 200 m	-
Sachsen-Anhalt	Bauschutzbereich	300 m	200 - 300 m	200 m	200 - 400 m	5000 m	-	-	Einzelfall
Schleswig-Holstein	Einzelfall	-	130 m	130 m	-	-	20 ha	Einzelfall, bei Richtfunkstrecken	-
Thüringen	-	-	-	-	-	-	-	Einzelfall	> 5 m/s in 50 m bzw. 5,5 m/s in 80 m über Grund
Bandbreite inkl. Einzelfall	500 - 1000 m, gesetzlicher Abstand, Einzelfall	50 - 300 m, Einzelfall	30 - 300 m	50 - 200 m	100 - 400 m	2500 - 5000 m	10 - 35 ha	Einzelfall	Einzelfall